

v. Polenz: Nur ein Wort zur Erwiederung auf das vom Hrn. Bürgermeister Wehner Gesagte wollte ich mir erlauben. Ich gestehe ein, daß allerdings eine größere Härte für Denjenigen vorliegt, der in ein Landesgefängniß kommt, als wenn er im Ortsgefängnisse verbleibt, aber ich setze voraus, daß mehrere errichtet würden; mit einem wäre es überhaupt unausführbar. Wäre Ersteres der Fall, so würde durch den Transport bis dahin der Weg nicht so sehr verlängert und der Detinirte der Unterstützung und der bessern Verpflegung der Seinigen nicht beraubt. Es hat es die Regierung ganz in den Händen, die Disziplin in den Anstalten auf zweierlei Art führen zu lassen. Eine solche Anstalt ist nicht für 20 Personen bestimmt, sondern der Vergehen sind so viel, daß eine große Anzahl von Personen dort aufbewahrt werden müssen. Gegen das, was Hr. v. Carlowitz angeführt hat, möchte ich sagen, daß er nicht bloß diejenigen Personen annehmen könnte, die sich eines Duells schuldig gemacht haben und so mit Personen, die ein entehrendes Verbrechen begangen haben, nicht zusammen sitzen sollen. Diesem Einwurfe ist durch den Gesetzentwurf widersprochen, weil dort noch die vielweniger strafbaren Sekundanten in das Ortsgefängniß kommen, weil ihre Strafe in den meisten Fällen nicht über 3 Monat steigt.

Secr. v. Sedwitz: Ich möchte doch bemerklich machen, daß gewiß überall und selbst auf dem Lande zwischen den Gefängnissen ein Unterschied gemacht ist. Jedes Ortsgericht hat wenigstens einen Ort für die Aufbewahrung der Wechselschuldner, und solche Verbrecher wird es dann sicher nicht unter den Haufen der gemeinen Diebe stecken.

Präsident: Es ist vorgetragen worden, daß nach dem bei Artikel 11. gefaßten Beschlusse auch bei Artikel 16. die am Schlusse des zweiten Satzes zu findenden Worte: „3 Monat“ in „8 Wochen“ verwandelt werden möchten. Ich frage die Kammer: Ob sie damit übereinstimme? Wird von 38 gegen 2 Stimmen bejaht.

Referent Prinz Johann: Eine ganz nothwendige Konsequenz des gefaßten Beschlusses ist die Veränderung des 52. Artikels. (S. dens. Nr. 32. d. Bl. S. 411.) Es muß daselbst an 3 Orten anstatt „3 Monat“ gesetzt werden: „8 Wochen.“

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie genehmige, daß bei Artikel 52. die 3 Mal dort vorkommenden Worte: „3 Monat“ in: „8 Wochen“ verändert werden? Wird von 38 gegen 1 Stimme genehmigt.

Referent Prinz Johann: Derselbe Fall würde endlich bei Artikel 58. (S. dens. Nr. 32. d. Bl. S. 412.) stattfinden. Es dürften hier ebenfalls an jedem der 3 Orte die Worte: „3 Monat“ in: „8 Wochen“ zu verwandeln sein.

Der Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer mit dieser Veränderung sich einverstanden erkläre? Wird von 38 gegen 1 Stimme bejaht.

Referent Prinz Johann: Dies wären die Punkte, welche die Deputation zum allgemeinen Theile vorzuschlagen geglaubt hat. Nun bliebe noch ein Punct zum speziellen Theile übrig; er betrifft den Artikel 167. (S. dens. Nr. 46. d. Bl.

S. 617.) Hier rath die Deputation an, die Strafe unbedingt auf 8 Wochen Gefängniß zu ermäßigen, ohne an die Stelle der im Artikel zu findenden höhern Strafe Arbeitshaus zu setzen.

Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer sich auch hiermit vereinige? Wird einstimmig bejaht.

Es wird sodann zu Artikel 228. übergegangen; derselbe lautet:

„(Parthiererei und Hehlerei in Beziehung auf Verbrechen gegen das Eigenthum.) Diejenigen, welche fremde von den Besitzern auf widerrechtliche Weise erlangte Effekten wissentlich als solche bei sich aufnehmen, verbergen, an sich bringen, zu deren Absatz an Andre mitwirken, oder auf einige Weise Nutzen davon ziehen, sind als Begünstiger des verübten Verbrechens, zugleich unter Berücksichtigung des erlangten Gewinns, nach den Bestimmungen des Art. 44. zu bestrafen. Bei Eheweibern und Kindern der Verbrecher ist jedoch das Empfangen des nöthigen Unterhalts für einen unerlaubten Gewinn nicht zu achten. Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, ist mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.“

Die Deputation schlägt unter commissarischer Zustimmung vor, die Klasse der Leute, welche aus dem Vertriebe gestohlener und geraubter Sachen ein förmliches Gewerbe machen, den im letzten Satze erwähnten Diebs- und Räuberwirthen gleichzustellen, und die Strafe dieses Satzes bis auf 6 Jahre Zuchthaus im Maximum zu erhöhen. Demgemäß dürfte nach „verstattet“ einzuschalten sein: „oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht“ und statt „vierjährige“ zu setzen: „sechsjährige.“

Der Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen sich einverstanden erkläre? Dies wird einstimmig bejaht; und: Ob der Artikel selbst mit jener Veränderung angenommen werde? Was ebenfalls einstimmig bejaht wird.

Artikel 229. wird sodann vorgetragen, welcher lautet:

„(Vorenthaltung des Gefundenen.) Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache ist mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen zu belegen, wenn Derjenige, welcher sie verloren hat, entweder dem Finder zur Zeit des Findens bekannt war, oder dieser nachher zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitze hatte, von selbigem in Kenntniß gesetzt würde, oder zu derselben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ. Hat der Finder einer verlorenen Sache, ohne daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zu der Zurückgabe bekannt wurde, derselben sich angemacht, oder binnen Vier Wochen von Zeit der Auffindung an den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf der in der Bekanntmachung gesetzten Frist die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, so ist er, wenn der Werth der Sache über Einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu Acht Wochen zu bestrafen.“

Das hierzu gegebene Gutachten geht dahin, folgende Fassung anzunehmen:

„Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache ist mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen zu belegen, wenn Derjenige, welcher sie verloren hat, entweder dem Finder zur Zeit des Findens bekannt war oder ihm später, wo er die Sache noch im Besitze hatte, bekannt wurde, oder der Finder zu derselben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur